

Betriebliche Verantwortung und Eigenverantwortung für die Gesundheit

Fachtagung „Prävention im Wandel der Arbeitswelt“

1. März 2012 in Darmstadt

Dipl.-Soz. Hans Günter Abt, Organisationsberatung

Recht auf Gesundheit

Art 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,
soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Verantwortung

Definition	Einstehen für die Folgen des Handelns (Tun oder Unterlassen)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Handelnde Person▪ Alternativen▪ Handlungsfreiheit▪ erkennbare Folgen
Abgrenzung	<ul style="list-style-type: none">▪ gegen Nutzen

Verantwortung und Eigenverantwortung

<p>Eigen- verantwortung</p>	<p>Einstehen für die Folgen des eigenen Handelns oder Unterlassens, die einen selbst betreffen z.B. anstatt ein soziales System in Anspruch zu nehmen (Betrieb, Versicherung)</p>
<p>Verantwortung für Andere</p>	<p>Einstehen für die Folgen des eigenen Handelns oder Unterlassens, die andere betreffen z.B. auf gefährdende Handlungen verzichten</p>

Gesundheit Erwachsener als Prozess

Definition	<ul style="list-style-type: none">■ unverletzt bleiben■ physische und psychische Fähigkeiten behalten
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Schutz gegen schädliche Einflüsse von außen■ Entwicklung und Aufrechterhaltung der Fähigkeiten■ Ausgleich von Beeinträchtigungen

Verantwortung für Gesundheit

	Eigenverantwortung	Verantwortung für Andere
Präventiv	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsrisiken meiden oder mindern ▪ aktive Gesundheitsvorsorge betreiben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Gesundheitsgefahren schaffen ▪ vor Gesundheitsrisiken schützen ▪ Anforderungen an Fähigkeiten anpassen
bei Krankheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ an der Gesundung mitwirken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zwecks Gesundung entlasten

Eigenverantwortung

- Grundsatz: Freiheit des Handelns
- Einschränkung: Schutz vor sich selbst
= restriktive individuelle Ausnahme
(nur bei erheblicher Gefahr, die nicht anders abzuwehren ist;
z.B. Unterbringung bei Suizidgefahr)
- Obliegenheitspflichten
(d.h. Anspruchsverlust durch eigenes Tun oder Unterlassen)
- einzelne besondere Pflichten
(z.B. in Unfallverhütungsvorschriften)
- Pflichtversicherung (z. B. in Sozialversicherung)

Verantwortung für Andere

- Grundsatz: wechselseitig Schutz vor Anderen & Schutz für Andere = Grenzen des Handelns (auch Pflicht zum Handeln)
- Rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung von Schutzgesetzen (z.B. auch Impfzwang bei Epidemien)
- Haftpflichtverpflichtung & gesetzliche Unfallversicherung
- allgemeine Regelungen für Schadensfall (Schadensersatzanspruch, Bußgeld- / Strafandrohung)